Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Herrn
Günter Tolkiehn
[redacted]

Organisation und Zentrale Dienste
Allgemeine Abteilung
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Ansprechpartnerin: Frau [redacted]
Telefon: +49 40 428 2[redacted]5
E-Mail: fbtransparenzgesetz@fb.hamburg.de

19. Oktober 2018

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 17. September 2018

Sehr geehrter Herr Tolkiehn,

mit Ihrer Anfrage vom 17. September bitten Sie um Übersendung des neuen Gutachtens zum Wert des Hamburger Fernwärmenetzes.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

BESCHEID:

Der Informationszugang kann nicht gewährt werden, weil gesetzliche Ausschlussgründe einer umfassenden Auskunftserteilung entgegenstehen.

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag baten Sie um Übersendung folgender Unterlagen:

- Das neue Gutachten zum Wert des Hamburger Fernwärmenetzes

Ihr Antrag erstreckt sich auf Unterlagen, die nach § 6 Abs. 1 HmbTG (Schutz öffentlicher Belange) nicht herausgegeben werden, da diese der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen. Von der Informationspflicht des HmbTG ausgenommen sind die unmittelbare

Willensbildung des Senats, einschließlich der zu diesem Zweck erstellten Entwürfe, vorbereitenden Notizen und vorbereitenden Vermerke (vgl. Maatsch/Schnabel, HmbTG, § 6 Nr. 11).

Das verfassungsmäßig vorgegebene parlamentarische Verfahren zum Kauf des Fernwärmenetzes ist noch nicht abgeschlossen:

Deshalb können vorhandene Informationen zum Wert des Hamburger Fernwärmenetzes der Öffentlichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zugänglich gemacht werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dienststelle erfolgen.

Hinweis: Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihrem Informationsanspruch nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass Sie von der auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten haben, können Sie – neben der Widerspruchsmöglichkeit – den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen (§ 14 Abs. 1 S. 1 HmbTG). Die Rechtsmittelfrist eines Widerspruchs wird hierdurch nicht gehemmt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]